

Allgemeine Transportbedingungen für von Roggermaier GmbH erteilte Transportaufträge

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen (nachfolgend „Vertragsbedingungen“ genannt) gelten für den Transport von Maschinen und Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die vom Speditionsunternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) im Auftrag von Roggermaier GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) im Rahmen der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern ausgeführt werden.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, es liegt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor.
- 1.3. Neben den Transportleistungen werden vom Auftragnehmer auch die Leistungen zum Be- und Entladen der zum Transport vorgesehenen Maschinen und Geräte jeweils bezogen auf den vom Auftraggeber bei Auftragserteilung angegebenen Lade-/Entladeort geschuldet. Die Sicherung des Transportgutes während des Transports liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Sonstige Logistikleistungen insbesondere die Dokumentation von Übergabe- und Rücknahmeprotokollen sowie die Einweisung in Maschinen hat der Auftragnehmer durchzuführen, sofern diese gesondert vom Auftraggeber beauftragt wurden.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen, sofern diese in Textform abgeschlossen worden sind.
- 1.5. Eine Weitervergabe von Transportleistungen für den Auftraggeber an Dritte durch den Auftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

2. Preisberechnung

- 2.1. Wurde nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart, so werden die Kosten der Transportleistungen nach Zeit, d. h. nach ortsüblichen und angemessenen Stundensätzen des Auftragnehmers, berechnet.
- 2.2. Die Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

3. Auslösungen

- 3.1. Für die Abwesenheit des Transportpersonals des Auftragnehmers von dessen Standort werden keine gesonderten Auslösungen berechnet.
- 3.2. Etwaig anfallende Kosten für Übernachtungen des Transportpersonals können vom Auftragnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe unter Belegnachweis in Rechnung gestellt werden, sofern dies gesondert bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

Allgemeine Transportbedingungen für von Roggermaier GmbH erteilte Transportaufträge

4. Haftung des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, nur geeignete Transportmittel, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, nur geeignetes Fahr- und Bedienungspersonal, welches auch mit der Bedienung des Transportmittels und der zu transportierenden Maschinen vertraut ist, einzusetzen. Notwendige Schulungen für solches Personal u.a. nach DGUV 308-008 führt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung gegebenenfalls mit Unterstützung des Auftraggebers durch.
- 4.2. **Der Auftragnehmer haftet in Abweichung von den gesetzlichen Haftungsbeschränkungen nach § 431 Abs. 1 und 2 HGB für zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Transportguts bis zum Höchstbetrag von 40 Rechnungseinheiten (SZR bzw. Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Transportguts.** Für darüber hinausgehende Schäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3. Der Auftragnehmer schließt eine geeignete Versicherung unter Einschluss des Be- und Entladerisikos ab, welche die unter Ziffer 4.2 genannten Haftungsgrenzen berücksichtigt, und weist diese Versicherung auf Anforderung gegenüber dem Auftraggeber nach.
- 4.4. Der Auftragnehmer prüft in eigener Verantwortlichkeit, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Be- und Entladestelle eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.

5. Unterstützungsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird auf Anforderung des Auftragnehmers oder aufgrund besonderer Vereinbarung das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal in die Bedienung der Maschinen insbesondere zum Zweck der Be- und Entladung einweisen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Auftraggebers.